

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 30. September 1987

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern..... 1130-2-2-I	367
15. 9. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen..... 2330-16-I	368
22. 9. 1987	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch auf die Stadt Sulzbach-Rosenberg..... 2130-13-I	368
25. 8. 1987	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Angliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg an die Technische Hochschule München..... 2211-4-2-WK	370
8. 9. 1987	Verordnung über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Fachakademien sowie Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten..... 787-1-1-E	371
16. 9. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung..... 2236-6-1-5-K	372
9. 9. 1987	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. August 1987 Vf. 55-IX-87 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über Standorte von kerntechnischen Anlagen in Bayern.....	373

1130-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 15. September 1987

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern – AVWpG – (BayRS 1130-2-2-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der bisherigen Nummer 4 treten folgende neue Nummern 4 und 5:

„4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

die staatlichen Hochschulen,
die Bayerische Akademie
der Wissenschaften,
das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
das Bayerische Landesamt für Denkmal-
pflege,

die Generaldirektion der Staatlichen Natur-
wissenschaftlichen Sammlungen
Bayerns,

die Direktion der Bayerischen Staats-
gemäldesammlungen,

die Generalintendanz der Bayerischen
Staatstheater,

die Bayerische Staatsoper,
das Bayerische Staatsschauspiel,
das Staatstheater am Gärtnerplatz,
das Bayerische Nationalmuseum.

5. Im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und
Kultur

die Akademie für Lehrerfortbildung,
die Generaldirektion der Staatlichen
Archive Bayerns,
die Generaldirektion der Bayerischen
Staatlichen Bibliotheken.“

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 6 bis 11.
- c) Nummer 8 (neu) wird wie folgt geändert:
Die Worte „das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft“ werden durch die Worte „die Bayerische Landesanstalt für Ernährung“ ersetzt. Im Anschluß hieran wird eingefügt:
„das Bayerische Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport,
das Bayerische Haupt- und Landgestüt Schwaiganger.“
- d) In Nummer 9 (neu) werden die Worte „die Oberversicherungsämter“ gestrichen.

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

München, den 15. September 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2330-16-I

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau
der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Vom 15. September 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1276), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1986 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „für die vor dem 1. Januar 1991 endenden Leistungszeiträume (§ 4 Abs. 1 und 4 AFWoG)“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 15. September 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2130-13-I

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben
nach dem Baugesetzbuch
auf die Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Vom 22. September 1987

Auf Grund des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Einvernehmen mit der Gemeinde Illschwang und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die Errichtung einer Unterkunft der VII. Abteilung der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1124, 1139 (Teilfläche), 1142 (Teilfläche), 1143 (Teilfläche) und 1143/2 der Gemarkung Rosenberg und für die Grundstücke Fl.-Nrn. 3411 (Teilfläche), 3418 (Teilfläche), 3419 (Teilfläche), 3424 (Teilfläche), 3425 (Teilfläche), 3447 (Teilfläche), 3456 (Teilfläche) und 3457 der Gemarkung Angfeld auf die Stadt Sulzbach-Rosenberg übertragen. ²Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als **Anlage** veröffentlichten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

München, den 22. September 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2211-4-2-WK

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Angliederung
des Staatlichen Forschungsinstituts
für angewandte Mineralogie
in Regensburg
an die
Technische Hochschule München**

Vom 25. August 1987

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Angliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg an die Technische Hochschule München vom 31. August 1958 (GVBl S. 269, BayRS 2211-4-2-WK) und Nummern 2 und 3 der Verordnung über die Errichtung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg vom 22. Februar 1956 (BayBS II S. 626, BayRS 2211-4-1-WK) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

München, den 25. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

I. V. Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

787-1-1-E

**Verordnung
über Gastschülerbeiträge
an land- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen und Fachakademien
sowie Ausbildungsstätten für
landwirtschaftlich-technische
Assistenten**

Vom 8. September 1987

Auf Grund des Art. 19 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Berechnung der Gastschülerbeiträge

Für die Berechnung der Gastschülerbeiträge nach Art. 19 Abs. 4 Satz 4 LwFöG wird der laufende Schulaufwand nach Anlage 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127) ermittelt.

§ 2

Pauschalen

Für die Landwirtschaftsschulen werden als jährliche Gastschülerbeiträge je Studierenden folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach § 1 ersetzen:

1. Abteilung Landwirtschaft	1100,- DM,
2. Abteilung Hauswirtschaft	1600,- DM.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 8. September 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär

2236-6-1-5-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife
durch Absolventen von Fachakademien und
von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung**

Vom 16. September 1987

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife durch Absolventen von Fachakademien und von Technikerschulen mit staatlicher Abschlußprüfung (ErgPOFHR) vom 15. November 1984 (GVBl S. 532), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1986 (GVBl S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Meister, Bewerber mit einer der Meisterprüfung in **Anlage 3** gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung und Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlußprüfung, ausgenommen Technikerschulen, legen die Prüfung in den in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 genannten Fächern sowie im Fach Physik ab.“

2. In § 2 wird

a) in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und

b) folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Bewerber mit einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung, Bewerber mit einer mit Erfolg abgelegten der Meisterprüfung in Anlage 3 gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung und Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlußprüfung, die an dem in Nummer 4 genannten

Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben.“

3. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Technikerschulen“ ein Komma und die Worte „für Meister, für Bewerber mit einer der Meisterprüfung in Anlage 3 gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung und für Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlußprüfung“ eingefügt.

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Folgende beruflichen Fortbildungsprüfungen stehen der Meisterprüfung im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 3, § 2 Nr. 5 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gleich:

1. Betriebswirt(in) des Handwerks,
2. Fachwirt(in) der verschiedenen Richtungen,
3. Fachkaufmann/Fachkauffrau der verschiedenen Richtungen,
4. Bilanzbuchhalter(in).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 16. September 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 14. August 1987
Vf. 55-IX-87**

Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. August 1987 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über Standorte von kerntechnischen Anlagen in Bayern bekanntgemacht.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über Standorte von kerntechnischen Anlagen in Bayern sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über Standorte von kerntechnischen Anlagen in Bayern.
2. Nach bayerischem Verfassungsrecht steht das Gesetzgebungsrecht des Volkes durch Volksbegehren und Volksentscheid – abgesehen vom Staatshaushalt (Art. 73 BV) – gleichberechtigt neben der Gesetzgebungsbefugnis des Landtags (Art. 72 BV).
3. Volksbegehren und Volksentscheid müssen sich auf Gesetze beziehen. Volksabstimmungen über Entscheidungen der Exekutive sieht die Verfassung nicht vor.
4. Der Bund hat abschließend bestimmt, daß die Standortentscheidung für Anlagen gemäß § 7 des Atomgesetzes im Einzelfall nur in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen

ist. Insoweit können die Länder aus Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 11a GG keine Gesetzgebungskompetenz mehr herleiten.

5. Standortplanungen – auch für Anlagen im Sinn des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes – können grundsätzlich Gegenstand normativer Regelungen des Landes auf dem Gebiet der Raumordnung (Art. 75 Nr. 4 GG) sein.
6. Regelungen der Raumordnung können nicht so weit gehen, daß Fachentscheidungen mit unmittelbarer Verbindlichkeit für jedermann und unter Ausschluß jedes Verwaltungsverfahrens zum konkreten Vollzug von Gesetzen im Einzelfall in normativer Form getroffen werden. Dies widerspricht dem Charakter raumordnender und landesplanerischer Rechtsnormen, die nur Rahmen und Grundlagen hierauf aufbauender Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden nach den jeweiligen Fachgesetzen sein können.
7. Der Gesetzesvollzug gehört zum Kernbereich der Exekutive. Wenn auch die Legislative im Rahmen der Raumordnung fachübergreifend planen kann, darf sie doch nicht den Vollzug der Fachgesetze im Einzelfall an sich ziehen oder verhindern.

München, den 9. September 1987

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch,

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

**für den Jahrgang 1986 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
(Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,25 DM zuzüglich Ver-
sandkosten zu beziehen von**

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134